

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 19.05.2022.

4.6 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Stadt Neu-Anspach zur Umsetzung der Einheitlichen Behördenrufnummer 115

Vorlage: 82/2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Stadt Neu-Anspach zur Umsetzung der Einheitlichen Behördenrufnummer 115.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Hochtaunuskreis, dieser vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe

- nachfolgend "Kreis" genannt -

und

der **Stadt Musterstadt**, diese vertreten durch den Magistrat,
Musterstraße 2, 4711 Musterstadt

- nachfolgend „Kommune“ genannt -

Vorbemerkung

Der Kreis hat mit der Stadt Frankfurt am Main eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umsetzung der Einheitlichen Behördenrufnummer 115 im Kreisgebiet des Hochtaunuskreises geschlossen. Danach werden im Servicecenter der Stadt Frankfurt am Main auch die telefonischen Anfragen der Bürgerinnen und Bürger des gesamten Hochtaunuskreises, sofern sie über die Rufnummer 115 eingehen, beantwortet.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Kreis und Kommune wird die Teilnahme der Kommune an dem Projekt Behördenrufnummer 115 geregelt.

§ 1

1. Der Kreis hat mit der Stadt Frankfurt am Main eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umsetzung der Behördenrufnummer 115 abgeschlossen. Mit ihr ist die Zuleitung und Bearbeitung aller über die Behördennummer 115 aus dem Kreisgebiet des Hochtaunuskreises eingehender Telefonate an das 115-Servicecenter der Stadt Frankfurt am Main geregelt. Das Servicecenter der Stadt Frankfurt am Main ist hierbei verpflichtet, die im „Fein-konzept“ und in der „Charta für den 115-Regelbetrieb“ beschriebenen und künftig fortzuentwickelnden Leistungsanforderungen an ein Servicecenter einzuhalten. Die Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Stadt Frankfurt am Main gilt ab dem 01.04.2022 für eine Testphase von längstens 2 Jahren, nach deren Ablauf die Zusammenarbeit – sofern die Testphase erfolgreich war – um mindestens weitere 5 Jahre angestrebt wird; hierüber ist dann eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

2. Dies vorausgeschickt nimmt die Kommune das Angebot des Kreises an, im Rahmen der Beteiligung des Kreises am 115-Servicecenter der Stadt Frankfurt am Main mit dem Kreis zu kooperieren, um hierdurch die Beantwortung von Bürgeranfragen beim 115-Servicecenter der Stadt Frankfurt am Main, die den Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der Kommune betreffen, zu ermöglichen und gewährleisten.

§ 2

1. Die Kommune stellt die für die Erbringung der telefonischen Services durch das Service-center der Stadt Frankfurt am Main erforderlichen Informationen (Wissensmanagement - auf der Basis des Hessen-Finders) zur Verfügung und verpflichtet sich, die eingestellten Informationen - möglichst täglich - zu aktualisieren.
2. Darüber hinaus verpflichtet sich die Kommune, den „Second Level“ gemäß der Kooperations- und Servicevereinbarung zwischen Kreis und Kommune zuverlässig sicherzustellen.

§ 3

Der Kreis trägt die aus der Zusammenarbeit resultierenden Kosten für die Laufzeit dieser Vereinbarung.

§ 4

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Sie gilt für die Dauer der Testphase von 12 Monaten. Die Testphase kann bei Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen um längstens ein Jahr verlängert werden; um diesen Zeitraum verlängert sich dementsprechend die Laufzeit dieser Vereinbarung.
2. Der Kreis und die Kommune sind sich einig, dass nach Beendigung der Testphase gemeinsam der Erfolg der Testphase evaluiert und auf dieser Grundlage eine Entscheidung über die Fortsetzung der Zusammenarbeit getroffen wird. Im Falle der Feststellung einer erfolgreichen Zusammenarbeit wird die Fortführung der Vereinbarung um weitere fünf Jahre angestrebt; hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

§ 5

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)